

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **12.** Juli 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „sicherzustellen durch“ die Wörter „(allgemeine Hygieneregeln)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen desselben Hausstandes.“

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personenbegrenzung“ die Wörter „nach Satz 2 Nrn. 1 und 3“ eingefügt.

d) In Satz 6 werden die Wörter „höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden“ durch die Wörter „höchstens eine Person je 10 Quadratmeter der öffentlich zugänglichen Flächen aufhält“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Satz 4 gilt nicht, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet.“

bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 7 bis 9.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 8“ ersetzt.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden den Wörtern „Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 7“ die Wörter „und der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ angefügt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Angeboten nach Absatz 3 die Personenbegrenzung überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 3 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauer, der Zutritt gewährt werden darf,
2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,
3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
4. sind Steh- oder Sitzplätze vorhanden haben die Zuschauer auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
5. die Kontaktnachverfolgung ist über die Personalisierung von Tickets zu gewährleisten; sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, ist zusätzlich die Sitzplatznummer zu erfassen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Volksfeste sind untersagt. Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind professionell organisierte Veranstaltungen im Freien mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, bei denen sichergestellt ist, dass nicht mehr als 1 000 Besucher gleichzeitig anwesend sind und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend. Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Personenbegrenzung nach Satz 2 überschritten werden, wenn über die Maßgaben der Sätze 2 und 3 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassenen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,
2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,
3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
4. die Zuschauer haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
5. die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „und während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden“ gestrichen, wird nach dem Wort „durchführen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sofern keine“ durch die Wörter „dies gilt nicht, sofern eine“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausstellungen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Wochen- und Spezialmärkte“ durch die Wörter „sowie Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Sportveranstaltungen die Personenbegrenzung überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Sportstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte zugelassenen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,
2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt,
3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
4. die Zuschauer haben auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
5. die Kontaktnachverfolgung ist über die Personalisierung von Tickets zu gewährleisten; sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, ist zusätzlich die Sitzplatznummer zu erfassen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 4 bis 5.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 12 Abs. 6 wird aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsräumen“ das Wort „ist“ eingefügt und wird nach dem Wort „Schulgebäudes“ das Wort „ist“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, kann ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den folgenden Ver-

anstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 6 oder nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 8“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:
„17. entgegen § 6 Abs. 4 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“
- d) Die bisherigen Nummern 17 bis 21 werden die Nummern 18 bis 22.
- e) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und die Wörter „Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte oder Volksfeste“ werden durch die Wörter „eine Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen,“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und die Wörter „den genannten Weihnachtsmärkten, Jahrmärkten oder Volksfesten“ werden durch die Wörter „einer dort genannten Veranstaltung“ ersetzt.

h) Nach Nummer 25 wird folgende neue Nummer 26 eingefügt:

„26. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“

- i) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 27.
- j) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 28 und die Wörter „oder während der Nutzung alle 72 Stunden“ und die Angabe „oder § 8 Abs. 2“ werden gestrichen.
- k) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.
- l) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 30 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 31 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 32 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 33 und die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 34 und die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 35 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- r) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 36 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38 die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- u) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden die Nummern 39 bis 46.
- v) Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 47 und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- w) Die bisherigen Nummern 46 und 47 werden die Nummern 48 und 49.
- x) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 50 angefügt:
„50. entgegen § 11 Abs. 3 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“
- y) Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 51 und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ wird durch die Angabe § 11 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- z) Die bisherige Nummer 49 wird Nummer 52.

12. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „14. Juli 2021“ durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.

13. Die Anlage erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

